

Geraer Wald-Eisenbahn-Verein e.V.

Liselotte-Herrmann-Straße 6
07548 Gera

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Mitgliedsbeitrag

Name, Vorname Stern - Apotheke	Straße Wiesestraße 5	PLZ, Ort 07548 Gera
Betrag der Zuwendung 1600,- €	in Buchstaben eintausendsechshundert	Tag der Zuwendung 04.11.2008

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

Förderung der Jugendhilfe

durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr vom..... vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ... Gera StNr. 161/141/22126 vom 29.11.07 für die Jahre 04...06 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke kirchlicher Zwecke religiöser Zwecke wissenschaftlicher Zwecke

gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt A (siehe Anlage) Nr. 2..... (auch im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum Gera, 13.11.2008	Unterschrift des Zuwendungsempfängers Klaus-Joachim Heine
--------------------------------	--

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

gebucht